

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Richtpreise für Frühgemüse. — Gewährung von Reichsunterstützung. — Zuderverbrauchsregelung. — Beihilfen an ehemalige Kriegsteilnehmer. — Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher an Kohlen usw.

Bekanntmachung

über Richtpreise für Frühgemüse.

Gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung über Gemüse, Obst und Erdfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) und § 4 des Normalvertrages über Frühgemüse der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, gebe ich nachstehend die Richtpreise für Frühgemüse bekannt.

Das Gebiet des Deutschen Reiches bleibt wie im veröffentlichten Jahre in fünf Wirtschaftsgebiete zerlegt, von welchem umfassen das

Wirtschaftsgebiet A:

Baden, Thüringische Enklave in Bayern, Württemberg, Baden, Hohenzollern, Pfalz-Lothringen, Hessen, Regierungsbezirk Wiesbaden, Kreis Wehlar (Rheinprovinz), das

Wirtschaftsgebiet B:

Rheinprovinz ohne Kreis Wehlar, Birkenfeld, Lippe-Deimold, Schaumburg-Lippe, Waldeck Kreis Grafschaft Schaumburg (Regierungsbezirk Kassel), Provinz Westfalen, das

Wirtschaftsgebiet C:

Regierungsbezirk Kassel ohne Kreis Grafschaft Schaumburg, Thüringische Staaten, Anhalt, Provinz Sachsen, Königreich Sachsen, Provinz Brandenburg, Markenburg-Schwerinische Enklave innerhalb Provinz Brandenburg, Kreis Calvörde (Braunschweig), Kreis Ilfeld (Regierungsbezirk Hildesheim), das

Wirtschaftsgebiet D:

Provinz Schlesien, Posen, Pommern (ohne Enklave in Markenburg), Westpreußen, Ostpreußen und das

Wirtschaftsgebiet E:

Provinz Hannover ohne Kreis Ilfeld, Braunschweig ohne Kreis Calvörde, Oldenburg ohne Birkenfeld, Provinz Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerin ohne Enklave in Provinz Brandenburg, Mecklenburg-Strelitz, Hamburg, Bremen, Lübeck, Pommernische Enklave in Mecklenburg.

Richtpreise für Frühgemüse.

Gemüsesorte	A B C D E				
	A	B	C	D	E
Spargel: 1. unfortiert	55	55	55	55	55
2. fortiert I	80	80	80	80	80
3. fortiert II und III	55	55	55	55	55
4. Suppenspargel	25	25	25	25	25
Rhabarber	10	11	12	12	12
Spinat	25	28	30	30	30
Erbsen	30	35	35	35	35
Bohnen: 1. grüne Bohnen (Stangen-, Busch-)	28	30	32	32	32
2. Wachs- und Perlbohnen	35	40	40	40	40
3. Puff- (Sau-) Bohnen	20	20	20	20	20
Möhren und längliche Karotten mit Kraut (vom 1. Juni 1918 ab)	10	12	14	12	14
ohne Kraut (vom 1. Juni 1918 ab)	18	20	22	20	22
Watrüben ohne Kraut	10	12	12	11	12
Karotten, runde kleine, mit Kraut	15	20	20	20	20
ohne Kraut	25	30	35	30	35
Kohlrabi (vom 10. Juni 1918 ab)	20	22	25	25	25
Frühweißkohl (vom 20. Juni 1918 ab)	14	15	16	16	16
Frühwirsing und Frühkohl	16	18	20	20	20
Frühwiefeln mit Kraut	25	30	30	30	30
Tomaten	30	32	35	35	35

Die Richtpreise gelten für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren als Vertragspreise bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die für die Erzeugerorte zuständigen Preis-Kommissionen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen die maßgebenden Vertragspreise mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, veröffentlichten. Gemäß § 5 der Verordnung vom 3. April 1917 darf nach der Wertung auch das nicht durch Lieferungsverträge gebundene Gemüse nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden. Berlin, den 18. März 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende, v. Tilly.

Betreffend: Gewährung von Reichsunterstützungen und Kreiszuschüssen an Angehörige von zum Decresdienst einberufenen Mannschaften.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Ihnen mit nächster Post zuehenden Vordrucke „Empfangsbekanntmachung über Familienunterstützung“ erhalten Sie mit

dem Auftrage, diese alsbald auf Grund der im Besitze des Gemeinderedners befindlichen Akten auszufüllen und nach Vollzug der Bescheinigung auf Seite 2 sofort dem Gemeinderedner weiterzugeben.

Die Reichsunterstützung beträgt, wie seither, monatlich:

für die Ehefrau 25 Mark,

für jede andere Person 15 Mark.

Die Ihnen weiter zugehenden Vordrucke „Kreiszuschuß“ sind ebenfalls auf Grund der alten Akten auszufüllen und dem Gemeinderedner zu übergeben. Zur Auszahlung gelangen die seither bewilligten Kreiszuschüsse.

Die Fußnote auf der „Empfangsbekanntmachung über Familienunterstützung“ empfehlen wir Ihrer besonderen Beachtung.

Für etwa durch unrichtige Ausfüllung der Vordrucke zu Unrecht zur Auszahlung gelangende Unterstützungsbeträge machen wir Sie persönlich haftbar.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die ausgefüllten Vordrucke mit den weiter beigefügten Vordruckten für die Verzeichnisse bis spätestens zum 28. d. M. im Besitze des Gemeinderedners sind. Letzterer ist anzuweisen, in die Verzeichnisse die Namen derjenigen Personen, alphabetisch geordnet, einzutragen, deren Angehörige am 1. Mai l. J. Unterstützungen beziehen. Hierbei ist auch darauf zu achten, daß die Spalten 3—7 richtig ausgefüllt und in die Spalte für den Monat Mai die auszusahlenden Beträge eingetragen werden.

Außerdem erscheint es zweckmäßig, zwischen den einzelnen Einträgen eine Reihe frei zu lassen.

Die Namen bereits gefallener oder entlassener Kriegsteilnehmer sind nicht in das Verzeichnis aufzunehmen.

Das zweite Verzeichnis ist uns nach Fertigstellung bis spätestens 10. Mai l. J. vorzulegen.

Gießen, den 4. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Vangermann.

Betr.: Zuderverbrauchsregelung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung vom 15. Januar 1918 (Kreisbl. Nr. 5) wird bekanntgegeben, daß die für die Monate Mai und Juni 1918 zuzulassende Zudermenge in Höhe von je 500 Gramm für den Monat auf den Kopf der Bevölkerung in den Monaten Mai und Juni zur Ausgabe gelangt.

Es können auf die Zudermarken 52 und 53 je 250 Gramm = 500 Gramm Zuder für Mai, und auf die Marke 54 der alten Zuderkarte und die Marke 55 der neuen Zuderkarte je 250 Gramm = 500 Gramm Zuder für Juni bezogen werden.

Mit Ablauf des 31. Mai 1918 verlieren die Marken 52 und 53, mit Ablauf des 30. Juni 1918 die Marken 54 und 55 ihre Gültigkeit.

Wir beauftragen Sie, diese Verfügung ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 5. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

An die Gemeinderedner des Kreises.

Ueber die von den Gemeindefassen vorgelegten Verfassungen an ehemalige Kriegsteilnehmer ist alsbald mit der Kreisasse gegen Vorlage der vorgeschriebenen Empfangsbekanntmachungen abzuweichen.

Gießen, den 6. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohlen, Pöts und Bricketts über 10 Tonnen monatlich im März und April 1918.

Die Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 20. Januar 1918 (Kreisblatt Nr. 11) findet auch Anwendung für die Monate März und April 1918.

Gießen, den 4. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.